

Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen

gem. § 37a Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

über (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- die **Überlassung** einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 37a Abs. 1 Nr. 1 WaffG (siehe S. 3)
- den **Erwerb** einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 37a Abs. 1 Nr. 2 WaffG (siehe S. 3)
- den **Umbau** einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 37a Abs. 1 Nr. 3a WaffG
- den **Austausch** eines **wesentlichen Teils** nach § 37a Abs. 1 Nr. 3b WaffG
- die **Herstellung** einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 37a Abs. 1 Satz 2 WaffG (siehe S. 3)
- den **Einbau eines zugelassenen Blockiersystems** nach § 37a Abs. 1 Satz 3 WaffG
- den **Ausbau eines zugelassenen Blockiersystems** nach § 37a Abs. 1 Satz 3 WaffG

Die anzeigende Person

Titel, Name, ggf. frühere/r Name/n, Geburtsname, Vorname

Name der Firma/des Vereins, Gegenstand des Unternehmens

NWR-ID der anzeigenden Person (falls vorhanden)

NWR-ID der Erlaubnis (falls vorhanden)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit(en)

Geschlecht

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort (und ggf. ausländischer Staat)

zeigt hiermit den am _____ eingetretenen, oben angegebenen Sachverhalt für
nachfolgend aufgeführte Waffe an:

Daten der angezeigten Waffe (EU-Kat.:):

Art der Waffe (z. B. Repetierbüchse, Bockdoppelflinte etc.)

Modellbezeichnung

Hersteller

Seriennummer

_____ ; _____ ; _____
Kaliber / Munitionsbezeichnung

Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)

Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich
(sofern bekannt)

NWR-ID der Waffe und/oder des/r Waffenteils/e

Ort, Datum

Unterschrift der anzeigenden Person

A. bei ÜBERLASSUNG oder HERSTELLUNG

Daten des Erwerbers

	NWR-ID (falls vorhanden)
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ/Ort
Nr. der Waffenbesitzkarte	NWR-ID der Erlaubnis
Ausstellende Behörde	Datum der Überlassung

B. bei ERWERB

Daten des Erwerbers

	NWR-ID (falls vorhanden)
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ/Ort
Nr. der Waffenbesitzkarte	NWR-ID der Erlaubnis
Ausstellende Behörde	Datum der Überlassung

entsprechende Nachweise zu der Anzeige

- sind beigefügt
- werden nachgereicht

§ 37a WaffG: Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.